

1. Kapitel

Einleitung

Übersicht

	Rz
I. Geschichte	1.1
II. Rechtsquellen, Schrifttum, Fundstellen	1.7
A. Das JGG 1988	1.7
B. Kommentierung des JGG 1988	1.8
C. Kommentierung der alten Rechtslage	1.9
D. Aufsätze	1.10
III. Aufgaben und Zwecke	1.11

I. Geschichte

Bereits die peinliche Halsgerichtsordnung sah 1532 Sonderregelungen für „junge Diebe“ unter 14 Jahren vor, die nicht mit der Todesstrafe, sondern mit einer bloßen Leibesstrafe samt ewiger Urfehde sanktioniert werden sollten. Nach dem französischen Code pénal waren Jugendliche jedenfalls mit 16 Jahren strafmündig, jüngere nur, wenn sie als diskretionsfähig angesehen wurden. 1703 wurde durch Papst Clemens XI. in Rom die erste Jugendstrafanstalt, das „Bösebubenhaus“ eröffnet. Das Motto war: „Es genügt nicht, Rechtsbrecher durch Strafe in Schranken zu halten. Man muss sie vielmehr durch Erziehung zu rechtschaffenen Menschen machen.“ Damals stand der Erziehungsgedanke als wesentlicher Zweck des Jugendstrafrechts im Vordergrund.

In Österreich gab es seit 1919 eigene Jugendgerichte. Die Geschichte der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit lässt sich jedoch bis in das Jahr 1852 zurückverfolgen, wo durch das StG 1852 Sonderregelungen für Kinder bis 14 Jahren bestanden haben.

Für Missetäter unter zehn Jahren war keine Strafbarkeit vorgesehen, vielmehr waren sie der „häuslichen Züchtigung zu überlassen“. Für Verbrechen 10- bis 14-Jähriger konnte eine „Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte“ in der Dauer bis zu sechs Monaten erfolgen. Für Vergehen und Übertretungen dieser Altersgruppe konnten die Sicherheitsbehörden lediglich in Ermangelung einer häuslichen Züchtigung Maßnahmen ergreifen. Keine Sonderregelungen gab es hingegen für Täter ab dem 14. Lebensjahr, die mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft wurden. Bis zum 20. Lebensjahr kam ihnen allerdings ihre Jugend als ein be-

Kap 1 Einleitung

sonderer Milderungsgrund zugute. Weiters konnte gegen sie keine Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.

Nachdem in den Jahren 1905 bis 1908 durch Verordnungen des Justizministeriums die Rechtsstellung von Unmündigen und Jugendlichen in strafrechtlicher Hinsicht ausgebaut wurde (Rechtsschutz, Strafverfahren und Strafvollzug), entstand 1907 der erste Entwurf für ein Jugendgerichtsgesetz, der jedoch nie eine Verabschiedung durch das Parlament erfuhr.

- 1.2** Erst 1928 wurde das erste „Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher“ in Geltung gesetzt, welches nach dem 2. Weltkrieg als Jugendgerichtsgesetz 1949 wiederverlautbart wurde. Dieses Gesetz wurde vom Jugendgerichtsgesetz 1961 abgelöst, welches 1974 an das neue StGB angepasst wurde.

1982 begannen Reformarbeiten zu einem neuen JGG, welche in der Regierungsvorlage 1983 ihren Niederschlag fanden, die jedoch in der auslaufenden Gesetzgebungsperiode ebenso wenig behandelt wurde wie in der darauffolgenden. Erst die Regierungsvorlage 1988 wurde vom Nationalrat als **Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988)** beschlossen.¹

Das damals revolutionäre Konzept der **Diversion**, das als Reaktion auf strafbares Verhalten ausnahmsweise nicht Strafe, sondern aktives Reueverhalten bei Unrechtseinsicht voraussah und damit auf die spezielle Situation von Heranwachsenden einging, wurde als größte Errungenschaft des JGG 1988 gefeiert. Da es in der Anwendung derart überzeugend war, wurde es schließlich mit großer Akzeptanz mit der Strafprozessnovelle **1999 ins allgemeine Strafrecht übernommen**.

- 1.3** Eine grundlegende Änderung in der Justizpolitik brachte die **Abschaffung der bislang bewährten Sondergerichte** für Jugendliche. Der Jugendgerichtshof Wien (ehemals § 23 JGG) wurde zunächst mit 1. 1. 2003 örtlich in das Landesgericht für Strafsachen Wien verlegt und schließlich mit 1. 7. 2003 aufgelöst. Die Tätigkeit des Jugendgerichts Graz (ehemals § 24 Abs 1 JGG) und des BG Linz-Land mit seiner Sonderzuständigkeit nach ehemals § 24 Abs 3 JGG endeten mit 1. 1. 2005.

Diese Umstellung wurde mit Effizienzsteigerung, Einsparung von Verwaltungsaufwand sowie der Vereinheitlichung der Gerichtsstruktur („Struk-

¹ Zur Entwicklung, Entstehungsgeschichte und den Hintergründen des österreichischen Jugendstrafrechts siehe ausführlich *Bogensberger, Jugend und Strafe – Recht und Politik* (1991) und *Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick*, RZ 2003, 66, 94, 118 und 142.

turbereinigung“) begründet,² obwohl erhebliche Gegenargumente und Widerstand entgegengebracht wurden.³ Einzig die **Jugendgerichtshilfe Wien**, die als wichtige strukturelle Unterstützung für die Jugendgerichtsbarkeit seit 1911 besteht, blieb von dem international beachteten Konzept des bis dahin gut funktionierenden besonderen Netzwerkes übrig. Obwohl diese Vorgangsweise letztlich als Fehler beurteilt wurde, scheiterten bisher Pläne, in Wien wieder ein eigenes Gerichtsgebäude für die Jugendstrafrechtspflege (samt Justizanstalt) zu errichten.

Das JGG 1988 hatte durch die **Einbeziehung der 18-Jährigen** einen nicht unwesentlichen Teil der kriminellen Bevölkerung erfasst. Vordergründig wurde mit einer Anpassung an die Volljährigkeitsgrenze des Bürgerlichen Rechts argumentiert, tatsächlich stellte diese Änderung einen kriminalpolitischen Schritt dar, möglichst viele Straftäter den vielfältigen, nicht bloß traditionellen strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten des JGG zuzuführen. 1.4

Als die **Volljährigkeitsgrenze** durch das Kinderschutzrechts-Änderungsgesetz 2001 **auf 18 Jahre abgesenkt** wurde, war mit dem Instrumentarium der Diversion, das 1999 im allgemeinen Strafrecht verankert worden war, hingegen ein ausreichend differenzierendes Reaktionspotential vorhanden. War ursprünglich noch daran gedacht, den Geltungsumfang des JGG unverändert aufrechtzuerhalten, schieden die 18-Jährigen als nunmehr Volljährige schließlich – trotz heftiger Kritik aus Lehre und Praxis – doch aus dem vollen Anwendungsbereich des JGG aus.

Ausgleichend dafür wurden **Bestimmungen für junge Erwachsene**, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zunächst im allgemeinen Strafrecht ausgebaut bzw Teile des JGG für anwendbar erklärt (**„Heranwachsenden-Strafrecht“**). Dieser Weg wurde mit dem JGG-Änderungsgesetz 2015 fortgesetzt und die jungen Erwachsenen nunmehr vollends ins JGG einbezogen (wobei eine völlige Gleichstellung mit den Jugendlichen unterblieb). Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade zwischen dem 18. und dem 20. Lebensjahr die Kriminalität deutlich ansteigt, um danach wieder zu sinken. Dieser Ausdruck vorübergehender Anpassungsschwierigkeiten an die Erwachsenenwelt bedarf nicht eingreifender Sanktionen, sondern Zurückhaltung, um nicht kontraproduktiv Stigmatisierung und unnötige Erschwerung des Fortkommens zu bewirken.⁴ 1.5

Nach, die Öffentlichkeit schockierenden, Misshandlungen Inhaftierter durch Mithäftlinge, die die Justizanstaltsverwaltung nicht verhindern konnte, setzte das Justizministerium eine Expertenarbeitsgruppe ein, um Verbes-

2 ErläutRV 472 BlgNR 22. GP 26.

3 Vgl Minderheitsbericht JA 491 BlgNR 22. GP 28.

4 JA 404 BlgNR 21. GP 1; ErläutRV 852 BlgNR 25. GP 4.

serungsvorschläge für die **Vermeidung von Haft** im Jugendstrafverfahren und alternativer Instrumente auszuarbeiten. Hervorzuheben ist hier das mit dem JGG-ÄndG 2015 eingeführte Konzept der **Sozialnetzkonferenz**, das auf das neuseeländische „Family Group Conference“-Modell („Familienrat“) zurückgeht. Einmal mehr wird hier – wie schon bei der Diversion unter Moderation eines Sozialarbeiters – mit Unterstützung seines sozialen Umfeldes die Lösungskompetenz des Jugendlichen einbezogen, mit dem Ziel, selbstdefinierte Wege aus der Krisensituation zu finden und so selbst Verantwortung zu übernehmen. Einer Forderung der von der Fachgruppe Jugendrichter der Richterbereinigung formulierten „Tamsweger Thesen“ folgend wurde auch die **Jugendgerichtshilfe** nunmehr **flächendeckend bundesweit** im Rahmen der Familien- und Jugendgerichtshilfe organisiert.

- 1.6** Dass mit dem **Gewaltschutzgesetz 2019** die Strafdrohungen für junge Erwachsene bei einer Reihe von Delikten jenen für Erwachsene nahezu angedlichen wurden, stellt einen **Rückschritt**, Systembruch und Rückfall in alte Zeiten dar, in der die Maxime „höhere Strafen – weniger Kriminalität“ noch für wahr gehalten wurde. Erstaunlich ist, dass trotz nahezu einhelliger Ablehnung dieser Änderung durch Wissenschaft und Praxis⁵ die Strafverschärfung unter dem Deckmantel des Gewaltschutzes parlamentarisch umgesetzt wurde.
- 1.6/1** Mit dem **strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020** wurden in Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU über die Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, die **Verteidigungsrechte gestärkt**, indem die notwendige Verteidigung und Verfahrenshilfe ausgeweitet, eine obligatorische Begleitung bei Vernehmungen oder zumindest filmische Dokumentation dieser eingeführt und ein besonderes Beschleunigungsgebot festgelegt wurde.

II. Rechtsquellen, Schrifttum, Fundstellen

A. Das JGG 1988

- 1.7** BGBI 1988/599

ErläutRV 486 BlgNR 17. GP, JA 738 BlgNR 17. GP

Einführungserlass des BMJ vom 28. 12. 1988, JABl 1989/1

Novellierungen durch:

1. das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBI 1993/526
ErläutRV 924 BlgNR 18. GP, JA 1157 BlgNR 18. GP

⁵ Vgl *Tipold*, Das dritte Gewaltschutzgesetz – der Ministerialentwurf, JSt 2019, 395; *Kirchbacher*, Drittes Gewaltschutzgesetz in Begutachtung, ÖJZ 2019, 481.

2. die Strafvollzugsnovelle 1993, BGBl 1993/799
ErläutRV BlgNR 18. GP, JA BlgNR 18. GP
3. BGBl 1994/522
4. die Strafprozeßnovelle 1999, BGBl I 1999/55
ErläutRV 1581 BlgNR 20. GP, JA 1615 BlgNR 20. GP
5. das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, BGBl I 2001/19
IA 311/A BlgNR 21. GP, JA 404 BlgNR 21. GP
6. das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, BGBl I 2003/30
ErläutRV 26 BlgNR 22. GP, JA 48 BlgNR 22. GP
7. das Bundesgesetz über die Verlegung des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl I 2003/116
ErläutRV 235 BlgNR 22. GP, JA 275 BlgNR 22. GP
8. das Bundesgesetz über die Organisation der Bezirksgerichte in Graz und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl I 2004/60
ErläutRV 472 BlgNR 22. GP, JA 491 BlgNR 22. GP
9. die Strafprozessnovelle 2005, BGBl I 2004/164
ErläutRV 679 BlgNR 22. GP, JA 742 BlgNR 22. GP
10. das Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, die Strafprozessordnung 1975 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, BGBl I 2006/102
ErläutRV 1426 BlgNR 22. GP, JA 1520 BlgNR 22. GP
11. das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I), BGBl I 2007/93
ErläutRV 231 BlgNR 23. GP, JA 273 BlgNR 23. GP
12. das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/109
ErläutRV 285, 302 BlgNR 23. GP, JA 331 BlgNR 23. GP
13. das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52
ErläutRV 113 BlgNR 24. GP, AB 198 BlgNR 24. GP
14. das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsge-
setz, die Strafprozessordnung, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden, BGBl I 2009/142
ErläutRV 487 BlgNR 24. GP, JA 568 BlgNR 24. GP
15. das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111
ErläutRV 981 BlgNR 24. GP, AB 1026 BlgNR 24. GP

Kap 1 Einleitung

16. das Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, BGBl I 2013/2
ErläutRV 1991 BlgNR 24. GP, JA 2089 BlgNR 24. GP
17. das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl I 2014/71
ErläutRV 181 BlgNR 25. GP, JA 203 BlgNR 25. GP
18. das Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/109
ErläutRV 285, 302 BlgNR 25. GP, JA 331 BlgNR 25. GP
19. das Strafvollzugsreorganisationsgesetz 2014, BGBl I 2015/13
ErläutRV 347 BlgNR 25. GP, JA 396 BlgNR 25. GP
20. das JGG-Änderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/154
ErläutRV 852 BlgNR 25. GP, JA 929 BlgNR 25. GP
21. das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 2019/105
ErläutIA 970/A 26. GP
22. das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020, BGBl I 2020/20
ErläutRV 52 BlgNR 27. GP

B. Kommentierung des JGG 1988

1.8 Literatur:

Jesionek/Edwards/Schmitzberger, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz⁵ (2017)
Schroll in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zu StGB² (Stand 1. 10. 2016, rdb.at)

C. Kommentierung der alten Rechtslage

1.9 Literatur:

Heidrich/Zastiera, Jugendgerichtsgesetz 1961 (1962)
Kadecka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 1928 (1929)

D. Aufsätze

1.10 Literatur:⁶

Barth/Bogensberger, Vier Jahre neues Jugendstrafrecht, Eine Zwischenbilanz, ÖJZ 1994, 609

Bauer/Köberl, Verfahrensvorschriften bei mittlerweile volljährigen Beschuldigten von Jugendstrafsachen, JSt 2019, 427

6 Es wurde darauf verzichtet, Literatur zur Diversion, wie sie vor der Strafprozessnovelle 1999 im JGG gesetzlich verankert war, aufzunehmen, zumal solche Verfahrenserledigungen nunmehr keine Besonderheit des Jugendstrafrechts mehr sind. Lediglich ausgewählte Aufsätze sollen über die Entstehungsgeschichte und die ersten Erfahrungen mit der Konfliktregelung bei Jugendlichen Aufschluss geben.

II. Rechtsquellen, Schrifttum, Fundstellen

Beclin/Grafl, Die aktuelle Entwicklung der Jugendkriminalität – Anlass zur Sorge? ÖJZ 2000, 821

Birklbauer, Jugendkriminalität als Herausforderung? Antwortsuche aus der Sicht der Strafrechtswissenschaft, JSt 2011, 157

Bogensberger, Das Jugendgerichtsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit, ÖJZ 1991, 268

–, Jugend und Strafe – Recht und Politik (1991)

–, Die regionale und überregionale Strafrechtspflege bei Jugendlichen im „Jahr Zwei“ des JGG 1988, ÖJZ 1992, 494

Bruckmüller/Beclin/Edards/Gerstberger, Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an die „Tamsweger Thesen“, JSt 2012, 221

Burgsteller, Ist der Einsatz des Strafrechts eine sinnvolle Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher? ÖJZ 1977, 113

–, Zur Regierungsvorlage eines neuen Jugendgerichtsgesetzes, ÖJZ 1984, 147

Császár, Kinder- und Jugendkriminalität in Wien, ÖJZ 1978, 62

Czerny, Prozesskonforme Geltendmachung von Besetzungsfehlern in Jugendstrafsachen, JSt 2019, 216

Fuchs, Reif mit 18? FS Jesionek (2002) 67

Grafl, Die (regionale) Strafenpraxis bei Jugendlichen in Österreich, JSt 2016, 114

–, Reaktionen und Sanktionen bei Verkehrsdelikten Jugendlicher, ÖJZ 1991, 97

–, Kinderkriminalität in Österreich – Grund zur Sorge? JSt 2009, 192

Hirtenlehner/Birklbauer, Selbstberichtete Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, ÖJZ 2014, 546

Jesionek, Die Konfliktregelung im neuen österreichischen Jugendrecht, FS Pallin (1989) 161

–, Konfliktregelung – Tatsausgleich: Erste Erfahrungen in Österreich nach der Reform des Jugendstrafrechts, Forensia-Jahrbuch 1991 II 213

–, Verwahrlosung und Jugendkriminalität, ÖA 1997, 185

–, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick, RZ 2003, 66, 94, 118 und 142

–, Gedanken zur aktuellen Situation der Jugendkriminalität und der Jugendgerichtsbarkeit in Österreich, ÖA 2004, 224

–, Zum Jugendgerichtsgesetz 1988, ÖJZ 1989, 51

Kepplinger, Zur Schadenersatzverjährung bei Jugendstraftaten, Zak 2019, 347

Köck, Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, JRP 1999, 269

Kucera, Probleme mit § 34 JGG 1988? ÖJZ 1991, 198

–, Die Anwendbarkeit der §§ 6 und 7 JGG 1988 in der Praxis, ÖJZ 1990, 586

Lukacs, Die Jugendgerichtshilfe – Möglichkeiten und Chancen, ÖA 1987/3, 65

Maleczky, Jugendstrafrecht⁶

7

Kap 1 Einleitung

Mahler, Junge Erwachsene im Strafrecht, JAP 2014/2015, 203

Maleczky, Wann ist von den geänderten Strafdrohung des § 5 JGG auszugehen? JAP 1991/92, 77

Miklau, Perspektiven eines Heranwachsendenstrafrechts in Österreich, FS Jesionek (2002) 137

Nimmervoll, Das Haftfristensystem in Jugendstrafverfahren nach dem JGG-ÄndG 2015, JSt 2016, 8

Pfeifer/Urschler/Kerbacher/Riener-Hofer, Altersschätzung im Strafverfahren?!, JSt 2018, 124

Pilgram, Überfüllte Justizanstalten – Jugendliche als „Verursacher“ und Leidtragende, JSt 2004, 41

Pilgram/Hirthenlehner/Kuschej, Erfüllen (intervenierende) Diversion und Bewährungshilfe die Erwartung, Strafverfahren und Freiheitsstrafen zurückzudrängen? ÖJZ 2001, 210

Presl, Der Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft und die Belehrung des Jugendlichen durch den Pflegschafts- oder Vormundschaftsrichter nach § 6 JGG, ÖA 1994, 49

Roitner, Die besondere Eignung des Jugendstrafrichters, JSt 2015, 19

Sagl, Der zeitgemäße Jugendstrafvollzug, ÖJZ 1977, 511

–, Der Jugendstrafvollzug, RZ 1977 Sonderheft, 21

Schneider, Kriminologische Aspekte der Kinder- und Jugenddelinquenz, Forensia-Jahrbuch 1991 II 177

Rudolf, Altersunterscheidung in Strafverfahren unter Heranziehung des medizinischen Sachverständigenbeweises, ÖJZ 2015, 257

Schroll, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen jugendliche Erwachsene in Österreich, FS Jesionek (2002) 189

–, Diversion – die Novellierungen durch das StRÄG 2015, das JGG-ÄndG 2015 und das AbgÄG 2015, ÖJZ 2016, 213

–, Untersuchungshaft und die Verteidigung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, FS Fuchs (2015) 483

Schroll/Eisenriegler/Achleitner, Das Linzer Konfliktregelungsmodell, RZ 1986, 98 und 124

Schüler-Springorum, Die Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität, ZStW 1992, 169

Schwaighofer, Zur Rechtsmittelbefugnis des gesetzlichen Vertreters im Strafverfahren gegen Jugendliche nach § 38 JGG, FS Triffterer (1996) 507

–, Zum Anwendungsbereich der Diversion bei Jugendstrafftaten, RZ 2001, 60

Stangl, Von der „Pädagogik des Strafens“ zur „Pädagogik ohne Strafgericht“ oder: Konfliktregelung als Alternative zur Hauptverhandlung im Strafverfahren, FS Pal-lin (1989) 419

Triffterer, Dogmatische und kriminalpolitische Überlegungen zur Reform des Jugendstrafrechtes, JBl 1988, 341 und 415

Velten, Früher, schneller, heftiger: Beschleunigung und Jugendstrafverfahren – ein Tagungsbericht, JSt 2014, 136

III. Aufgaben und Zwecke

Die Erkenntnis, sozialschädliches Unrecht zu verwirklichen, ist Ergebnis eines Erziehungsprozesses und einer Sozialisation des aufwachsenden jungen Menschen. Dass dafür primär das **elterliche Kontrollengagement**, die Nähe, Zuwendung und Beaufsichtigung der Eltern bereits in frühen Kindesjahren ausschlaggebend ist,⁷ ist einleuchtend und wird auch durch neuere Untersuchungen untermauert.⁸ Dennoch wird die sich daraus ergebende Konsequenz, dass Kriminalität zumeist besser mit sozialen als strafgerichtlichen Instrumenten bekämpft werden kann,⁹ leider oft bereits durch die Politik nicht ausreichend umgesetzt. Im Jugendstrafrecht besteht dafür aber mehr Verständnis.

Der früher im Vordergrund stehende **Erziehungsgedanke** spielt im JGG 1988 nur mehr eine untergeordnete Rolle.¹⁰ Da Verhaltensmustern und sozialen Ansichten von sich noch entwickelnden jungen Menschen leichter veränderbar sind als bei älteren, ist ein schlagartiger Beginn der vollen strafrechtlichen Verantwortung nicht sachgemäß. Das Jugendstrafrecht nimmt darauf und auf den Umstand Rücksicht, dass Konflikte Jugendlicher mit dem Strafgesetz häufig nur eine **vorübergehende Phase** bis zur abgeschlossenen Adoleszenz darstellen. Jugendstrafrecht bildet eine **Übergangsstufe** zwischen der Strafunmündigkeit von Kindern und der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Erwachsenen. Ihm kommt aber auch die Aufgabe zu, diese Fälle von jenen der „Frühkriminalität“ abzusondern, die mit den traditionellen Mitteln des Strafrechts bekämpft werden sollen.

Jugendstrafrecht hat auch eine **Pilotfunktion** für das Erwachsenenstrafrecht, indem es neue Wege zuerst bei Jugendlichen beschreitet und diese

7 Eingehend zur Struktur und Ursachen von Jugendkriminalität Schneider, Forensia-Jahrbuch 1991 II 177ff; siehe auch Grafl, Kinderkriminalität in Österreich – Grund zur Sorge? JSt 2009, 198.

8 Hirtenlehner/Birklbauer, Selbstberichtete Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, ÖJZ 2014, 546.

9 So schon die Grundlegenden Perspektiven (Punkt 1) der UN-Resolution 40/33 über die Rahmenbedingungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln).

10 Burgstaller, Ist der Einsatz des Strafrechts eine sinnvolle Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher? ÖJZ 1977, 113; Schroll in WK² § 5 JGG Rz 11.

Kap 1 Einleitung

bei positiven Erfahrungen bisweilen auch in das allgemeine Strafrecht übernimmt. Für die Sonderbehandlung Jugendlicher besteht erstens eine große gesellschaftliche Akzeptanz und zweitens eine höhere Erfolgsquote aufgrund des noch bestehenden Entwicklungspotentials der Persönlichkeit von nicht erwachsenen, in ihren kriminellen Neigungen noch nicht verfestigten Personen. Dementsprechend verwirklicht sich gerade im Jugendstrafrecht der Gedanke der **Prävention** und vor allem **Resozialisierung** straffällig gewordener Täter. Dies kommt auch in Art 40 der UN-Kinderrechtskonvention zum Ausdruck, wonach die soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch den Täter gefördert werden soll.

In diesem Sinn ging das JGG 1988 von einem Modell der **Diversion** aus. Manches Verhalten, das Straftatbestände erfüllt, entspringt nicht einer sozialschädlichen Neigung, sondern jugendlicher Neugier, Abenteuerlust und Bestätigungsdrang. Diesen Handlungen mit Strafe zu begegnen, wäre falsch. Dies kommt auch im Titel des JGG zum Ausdruck, der von der Rechtspflege bei Jugendstraftaten spricht, nicht von der Bestrafung. Überdies bereuen erstmals straffällig gewordene Täter ihr Verhalten sehr rasch und möchten das verwirklichte Unrecht wiedergutmachen.

Zur wirksamen Vorbeugung und Hilfestellung, die bei Jugendlichen als vorrangiger angesehen wurde als eine Bestrafung, wurde mit dem JGG 1988 die Möglichkeit eines **außergerichtlichen Tatausgleichs** geschaffen. Diesem kommt eine starke **friedensstiftende Funktion** zu, da auf diese Weise die Konfliktsituation aufgearbeitet wird. Auch das Opfer, das im Strafverfahren sonst nur ein Prozessobjekt darstellt, wird ernst genommen und seine psychische Situation zum Mittelpunkt gemacht. Das JGG 1988 sah aber auch die Möglichkeit einer **vorläufigen Einstellung des Verfahrens** auf Probe oder gegen Auflagen vor und bot damit differenzierende strafgerichtliche Reaktionsmöglichkeiten.

Die positiven Erfahrungen und große Akzeptanz dieser diversionellen Maßnahmen hat schließlich dazu geführt, dass mit der **Strafprozessnovelle 1999** das **System der Diversion**, wie es im JGG 1988 verwirklicht war, nunmehr **ins allgemeine Strafrecht übernommen** wurde. Die entsprechenden Bestimmungen des JGG 1988 wurden daher aufgehoben. Mit diesem Schritt wurde der Gedanke des modernen Strafrechts deutlich, (un)bedingte Geld- und Haftstrafen nur als **ultima ratio** anzuwenden.

- 1.14** Ganz im Sinne des Ultima-ratio-Prinzips wurde die Generalprävention zugunsten der **Spezialprävention** weitgehend zurückgedrängt. Sie ist nur ausnahmsweise zu berücksichtigen. Um die **Stigmatisierung** durch ein Strafurteil auszugleichen, sind gerade in Anbetracht der steigenden

Jugendarbeitslosigkeit Strafregisterauskünfte eingeschränkt und Tilgungsfristen verkürzt worden.

Ein weiteres Anliegen des JGG 1988 war es, dem Jugendlichen verständlich zu machen, was mit ihm vor dem Strafgericht geschieht. Andererseits sind zum **Schutz der Jugendlichen** besondere Bestimmungen hinsichtlich Beziehung einer Vertrauensperson, der Rechte des gesetzlichen Vertreters oder der notwendigen Verteidigung vorgesehen.

Besonderes Augenmerk legt das Jugendstrafrecht auch auf **die Vermeidung von Untersuchungs- und Strahaft**. Dies findet seinen Niederschlag nicht nur in den verringerten Strafandrohungen, sondern auch im Einsatz von **Sozialnetzkonferenzen** bei Untersuchungshaft und bedingter Entlassung, die mit dem JGG-ÄndG 2015 eingeführt wurden. 1.15